# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1465/74 DER KOMMISSION

**vom 12. Juni 1974**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3499/73 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, die Zollsätze für bestimmten Flachs und Flachswerg bei der Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten vorübergehend auszusetzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 59 Absatz 4 der diesem Vertrag beigefügten Akte,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Akte wurde das Vereinigte Königreich durch die Verordnung (EWG) Nr. 3499/73 vom 21. Dezember 1973 (2) ermächtigt, die Zollsätze für gehechelten oder anders bearbeiteten, doch nicht versponnenen Flachs und Flachswerg bei der Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten bis zum 30. Juni 1974 auszusetzen.

Das Vereinigte Königreich hat eine Verlängerung dieser Aussetzung bis zum 31. Dezember 1974 beantragt. Diese Aussetzung wird eine günstige Wirkung auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten haben. Es ist daher angebracht, dem Antrag des Vereinigten Königreichs stattzugeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3499/73 wird das Datum 30. Juni 1974 durch das Datum 31. Dezember 1974 ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1974

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 47.